

## Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

### „An“

Hier müssen Sie die Behörde eintragen, an welche Sie den Antrag richten müssen. Nach unserer Auffassung ist dies, wenn Sie die Fahrerlaubnis bereits besitzen, das Bundesverkehrsministerium. Einzutragen wäre daher:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Den Antrag können Sie per Post, aber auch per Fax stellen. Die Faxnummer des Ministeriums lautet: 03018 300-1920.

**Achtung: Das Bundesverkehrsministerium hat jedoch mitgeteilt, dass es sich nicht für zuständig hält. Wir werden das gerichtlich klären lassen. Diese Klärung kann allerdings Monate bis Jahre dauern. Bis dahin wird das Bundesverkehrsministerium die Anträge nicht bearbeiten. Wir raten daher derzeit dazu, den Antrag an die nachfolgend aufgeführte Landesbehörde des Bundeslandes richten, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben:**

#### **Land Baden-Württemberg**

Ministerium für Verkehr  
Dorotheenstraße 8  
70173 Stuttgart

#### **Freistaat Bayern**

Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Odeonsplatz 3  
80539 München

#### **Land Berlin**

Senatsverwaltung für Umwelt Verkehr und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin

#### **Land Brandenburg**

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

### **Freie Hansestadt Bremen**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen

### **Freie und Hansestadt Hamburg**

Landesbetrieb Verkehr Hamburg  
Transport und Genehmigungsmanagement  
Ausschläger Weg 100  
20537 Hamburg

### **Land Hessen**

Die jeweiligen Regierungspräsidien, also:

Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Regierungspräsidium Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7  
35390 Gießen

Regierungspräsidium Darmstadt  
64278 Darmstadt

### **Land Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern  
Erich-Schlesinger-Straße 35  
18059 Rostock

### **Niedersachsen**

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

### **Land Nordrhein-Westfalen**

Die jeweils zuständige Bezirksregierung, also:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15  
32754 Detmold

Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

#### **Land Rheinland-Pfalz**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

#### **Saarland**

Landesbetrieb für Straßenbau  
Peter-Neuber-Alle 1  
66538 Neunkirchen

#### **Freistaat Sachsen**

Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29  
01073 Dresden

#### **Land Sachsen-Anhalt**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

#### **Land Schleswig-Holstein**

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 9  
24106 Kiel

#### **Freistaat Thüringen**

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt

„Ich beantrage die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung vom Verhüllungsverbot des § 23 Abs. 4 StVO im Hinblick auf mein Grundrecht aus Art. 4 GG

für das Führen von Kraftfahrzeugen   
für die Erlangung der Fahrerlaubnis

Hier ist entscheidend, ob Sie schon im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sind – dann „für das Führen von Kraftfahrzeugen“ ankreuzen – oder ob Sie die Fahrerlaubnis erst noch erwerben wollen – dann „für die Erlangung der Fahrerlaubnis“ ankreuzen. Für die Genehmigung zur Erlangung der Fahrerlaubnis ist die entsprechende Landesbehörde zuständig (s.o.). Zudem müssten Sie nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung eine zweite Ausnahmegenehmigung beantragen.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen ist kostenpflichtig und dürfte voraussichtlich EUR 30,00 – EUR 120,00 je Genehmigung kosten.

**„für die Klasse \_\_\_\_\_.“**

Hier müssen Sie die Fahrerlaubnisklasse eintragen, also etwa „B“ für PKW, „A“ für Motorräder oder „C“ für LKW. Wegen der Details siehe etwa:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/fahrerlaubnisklassen-uebersicht.html>

**„Bei Beachtung des Verhüllungsverbotes würde ich gegen die folgenden konkreten religiösen Vorschriften verstoßen, deren Einhaltung für mich verbindlich ist:“**

Hier sind Ausführungen dazu erforderlich, ob und warum Sie sich verpflichtet fühlen, (jederzeit) eine Gesichtsbedeckung zu tragen. Dabei ist insbesondere vorzutragen, welcher Religion Sie seit wann angehören und warum das Bedeckungsgebot für Sie religiös verbindlich ist. Dabei kann auf die entsprechenden Suren, aber auch auf die konkrete Religionsauslegung der eigenen Gemeinde, Familie oder eines konkreten Imams hingewiesen werden.

Das islamische Bedeckungsgebot für Frauen wird in der Regel auf drei Textpassagen des Koran gestützt, nämlich Sure 24, Vers 31; Sure 33, Vers 53 und 59. Nach Sure 24, Vers 31 des Koran sollen gläubige Frauen ihre Blicke niederschlagen, ihre Scham hüten und ihre Reize nicht zur Schau tragen, es sei denn, was außen ist, und sie sollen ihren Schleier über ihren Busen schlagen und ihre Reize nur ihren Ehegatten, Vätern, Brüdern, Söhnen und anderen nahen männlichen Verwandten sowie Frauen und auch Kindern, welche die Blöße der Frauen nicht beachten, zeigen. Nach Auffassung des *Zentralrats der Muslime in Deutschland e.V.* gilt es jedenfalls ab Geschlechtsreife, d. h. mit Einsetzen der Pubertät.

**„Ein Foto habe ich dem Antrag als Anlage beigefügt. Das Bekleidungsstück behindert weder meine Bewegungsfreiheit noch meine Sehfähigkeit.“**

Gegen die Erteilung der Ausnahmegenehmigung könnte insbesondere angeführt werden, dass die konkrete Gesichtsbedeckung die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt, und zwar insbesondere wegen einer eventuellen Beschränkung des Gesichtsfeldes. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Ihre Gesichtsbedeckung beim Drehen des Kopfes nicht mitbewegt wird. Sie sollten daher kurz begründen, warum Ihre Gesichtsbedeckung Ihre Sehfähigkeit nicht einschränkt und sollten auch ein Foto beifügen, dass Sie mit der konkreten Gesichtsbedeckung zeigt.

**„□ Für den Fall, dass Sie den Antrag ablehnen, bitte ich um Übersendung des Bescheides an die [Rechtsanwälte Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach.](#)“**

Mit der Übersendung des ablehnenden Bescheides an uns stellen Sie sicher, dass die dann erforderlichen Schritte rechtzeitig eingeleitet werden. Mit dem Übersenden kommt noch kein Mandat zu Stande, so dass hierdurch für Sie auch noch keinerlei Kosten ausgelöst werden. Wir werden vielmehr nach Eingang des Bescheides mit Ihnen Kontakt aufnehmen, und Sie über die voraussichtlichen Kosten informieren, die durch unsere Beauftragung entstehen werden. Sie können dann in Ruhe entscheiden, ob und wie Sie die Sache weiterverfolgen wollen.

Achtung: Das Bundesverkehrsministerium weigert sich auch, die ablehnenden Bescheide an uns zu übersenden. Wir bekommen von dem Vorgang also keine Kenntnis. Wenn Sie eine Kontaktaufnahme durch uns wünschen, senden Sie uns den ablehnenden Bescheid bitte selbst zu.